



# Newsletter

Datum: 6. Juli 2023

---

## Nr. 6/23

### *Inhaltsübersicht*

<b>1</b>	<b>HAUPTARTIKEL – Preisüberwacher einigt sich mit Post auf reduziertes Preis- und Massnahmenpaket ab 1.1.2024.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Fernwärmetarife Schweiz .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Preise von E-Ladestationen: Preisüberwacher fordert mehr Transparenz. ....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>MITTEILUNGEN .....</b>	<b>10</b>
4.1	Einvernehmliche Regelung bei den Tarifen im öffentlichen Verkehr (Nationaler Direkter Verkehr) .....	10
4.2	Mehrere Kantone reagieren auf die Forderung des Preisüberwachers für einen gebührenfreien Bezug von Geobasisdaten (Daten der amtlichen Vermessung) .....	10
4.3	Abwassergebühren - Die Gemeinde Grimisuat (VS) folgt teilweise den Empfehlungen des Preisüberwachers.....	11
<b>5</b>	<b>VERANSTALTUNGEN / HINWEISE .....</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 PüG.....</b>	<b>13</b>



## 1 HAUPTARTIKEL – Preisüberwacher einigt sich mit Post auf reduziertes Preis- und Massnahmenpaket ab 1.1.2024

Der Preisüberwacher hat sich mit der Schweizerischen Post auf ein Preis- und Massnahmenpaket für die Paket- und Briefpost (Bereich Logistik Services) geeinigt. Im Zentrum der Verhandlungen stand vor allem der Umfang der Preiserhöhungen und die Verteilung der Lasten. Der Preisüberwacher konnte die Forderungen der Post deutlich bremsen. Sämtliche Massnahmen treten ab dem 1.1.2024 für einen Zeitraum von zwei Jahren in Kraft.

### Wirtschaftlich herausforderndes Umfeld

Die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung stellt die Post weiterhin vor Herausforderungen. Für den Zeitraum von 2022 bis 2024 rechnet sie im Bereich «Logistik Services» mit einer Kostensteigerung von insgesamt CHF 227 Millionen. Diese ist weitgehend auf die Anpassung der Löhne an die Teuerung und auf die gestiegenen Energiepreise zurückzuführen.

Besonders in der derzeit konjunkturell schwierigen Situation hat der Preisüberwacher namentlich staatsnahe Unternehmen immer wieder zu Zurückhaltung bei Preismassnahmen aufgefordert. Nichtsdestotrotz muss er bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Preiserhöhungen, die Kostenentwicklung berücksichtigen.

So nahm er zur Kenntnis, dass es nicht nur Kostensteigerungen gibt, sondern dass auch ein Mengenrückgang an Briefen und Postschaltergeschäften zu erwarten ist.

Sein Fokus lag daher auf einer fairen Verteilung der Lasten zwischen der Post und ihrer Kundschaft. Der Preisüberwacher lehnte das Preiserhöhungsbegehren der Post nicht vollumfänglich ab, forderte sie jedoch auf, den Umfang der geplanten Massnahmen erheblich zu reduzieren.

Im Ergebnis der Verhandlungen fallen die Preiserhöhungen rund 70 Millionen tiefer aus, als von der Post beantragt. Damit trägt die Post einen wesentlichen Anteil der Kostensteigerungen selber.

### Preismassnahmen für A- und B-Post

Die Preise der Briefe «National» werden jeweils erhöht. Der A-Post Standardbrief (1-100g) steigt von CHF 1.10 auf CHF 1.20 (statt wie beantragt CHF 1.40). Der B-Post Standardbrief (1-100g) steigt von CHF 0.90 auf CHF 1.00 (statt wie beantragt CHF 1.10).

Der Midibrief «National» darf neu bis zu 500g schwer sein (bisher maximal 250g).

Für den Grossbrief «National» gibt es neu nur noch eine Gewichtskategorie, was eine Preissenkung für die ehemalige Gewichtsstufe 501-1000g zur Folge hat.

Nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick:

	Neu ab 1.1.2024	bis 31.12.2023	Von der Post beantragt
<b>A-Post</b> Standard B5, 1-100g	<b>1.20</b>	1.10	1.40
<b>A-Post</b> Midi B5, neu 101-500g, (statt 101-250g)	<b>1.70</b>	1.40	1.80
<b>A-Post</b> Gross B4, 1-500g	<b>2.50</b>	2.10	3.00
<b>A-Post</b> Gross B4, 501-1000g		4.10	
<b>B-Post</b> Standard B5, 1-100g	<b>1.00</b>	0.90	1.10
<b>B-Post</b> Midi B5, neu 101-500g, (statt 101-250g)	<b>1.40</b>	1.15	1.50

<b>B-Post Gross</b> B4, 1-500g	<b>2.00</b>	1.85	2.50
<b>B-Post Gross</b> B4, 501-1000g		3.65	

Tabelle 1: Preise A- und B-Post: gültig ab 1.1.2024, gültig bis 31.12.2023 sowie von der Post beantragte Preise

Die Preise für Einschreiben, A-Post Plus und den Formatzuschlag erhöhen sich um je 50 Rappen.

Es sind auch weitere Briefprodukte von Preismassnahmen betroffen. So vollziehen die Preise für biologische Laborsendungen die Preiserhöhungen der zugrundeliegenden Briefsendungen nach. Auf Hinweis des Preisüberwachers wurde zudem auf eine konsistente Preisbildung geachtet, sodass die Preise der vier Kategorien für biologische Laborsendungen um je CHF 0.10 bis CHF 1.00 tiefer ausfallen als im ursprünglichen Antrag der Post.

### Preismassnahmen für Pakete

Im Paketbereich werden Harmonisierungsmassnahmen und Strukturanpassungen vollzogen.

Neu sind die Listenpreise für Privat- und Geschäftskunden identisch.

Die Preise der Pakete «National» steigen grösstenteils.

Der Preis für PostPac Economy bis 2kg beträgt neu CHF 8.50 und für PostPac Priority bis 2kg neu CHF 10.50 (je 50 Rappen weniger als beantragt).

Für alle Gewichtsstufen des PostPac Economy und des PostPac Priority hat der Preisüberwacher einen Onlinerabatt von CHF 1.50 ausgehandelt.

Wichtig dabei ist, dass ein Paketetikett auch ohne Drucker vorbereitet und in einer Filiale, Agentur oder an einem MyPost 24 Automaten ausgedruckt und abgegeben werden kann. Auch bei diesem Vorgehen können die Kundinnen und Kunden vom Onlinerabatt profitieren.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Preise von PostPac Economy und PostPac Priority ab 1. Januar 2024:

	bis 2kg	2-10 kg	10-30kg	Sperrgut
PostPac Economy	8.50	11.50	20.50	30.50
<i>mit Online Rabatt</i>	<i>7.00</i>	<i>10.00</i>	<i>19.00</i>	<i>29.00</i>
PostPac Priority	10.50	13.50	22.50	32.50
<i>mit Online Rabatt</i>	<i>9.00</i>	<i>12.00</i>	<i>21.00</i>	<i>31.00</i>

Tabelle 2: Preise ab 1.1.2024 für PostPac Economy und Priority mit und ohne Onlinerabatt

Von Preisanpassungen sind auch andere Paketprodukte betroffen (Swiss-Express «Mond», PostPac Rücksendungen und Versandhandelsretouren).

Ein weiteres Verhandlungsergebnis ist, dass für Geschäftskunden mit Listenpreisen die Abholung von Briefbehältern oder Paketen (max. 5 Briefbehälter bzw. Pakete/Tag) bei Bedarf (nicht regelmässig) auf dem Zustellgang kostenlos bleibt.

Die Post ist ebenfalls auf die Anregungen des Preisüberwachers eingegangen und hat durch die Erhöhung des Maximalgewichts bei Midibriefen auf 500g die Möglichkeit geschaffen, mit einem Formatzuschlag Kleinpakete zu versenden. Zukünftig wird es möglich sein, Kleinpakete (Format B5, bis 500 g, bis 5 cm Dicke) zum Preis von CHF 3.40 (B-Post) oder CHF 3.70 (A-Post) zu versenden. Der Preis setzt sich aus dem Preis des Midibriefs zuzüglich des Formatzuschlags zusammen.

### Dokumente und Waren «International» sowie Zoll

Die Preiserhöhungen für den Dokumentenversand «International» werden – entgegen dem Antrag der Post – generell unter 10% liegen. Auf eine Preiserhöhung für Kleinwaren «International» (Einzel- und Massensendungen) verzichtet die Post trotz ursprünglichem Antrag. Sie hebt die Kategorie «Economy» bei den Paketen «International» auf. Der Preis der internationalen «Priority» Pakete wird stärker gesenkt als ursprünglich vorgesehen.

Im Bereich Import-Zollabfertigung gibt es eine Harmonisierung: Bisher galten CHF 11.50 für Zone 1 (Nachbarländer) und CHF 16.00 für alle anderen Länder. Neu gilt für sämtliche EU-Länder eine einheitliche Grundgebühr von CHF 13.00 (anstatt wie beantragt CHF 14.00). Für die restlichen Länder bleibt die Grundgebühr unverändert bei CHF 16.00. Auf die Erhöhung des Warenwertzuschlags wird verzichtet, er verbleibt bei 3%.

Bei der Begleichung der Zollabfertigungsgebühren online oder via Post-App können die Kundinnen und Kunden neu von einem Rabatt in Höhe von CHF 1.50 profitieren.

### **Weitere Preismassnahmen**

Weitere Produkte wie unadressierte Werbesendungen, Gratiszeitungen und Adresspflegeprodukte sind von Preis- und Strukturmassnahmen betroffen. Detailliertere Informationen dazu entnehmen Sie der einvernehmlichen Regelung.

### **In Summe deutlich weniger Preiserhöhungen als gefordert.**

Trotz der nachweislichen Kostensteigerungen war das von der Post im Februar 2023 eingereichte Preis- und Massnahmenpaket mit einer vorangemeldeten Ergebniswirkung von CHF 181.7 Millionen überdimensioniert.

Dank intensiver Verhandlungen konnte der Preisüberwacher die geplanten Aufschläge für die Privat- und die Geschäftskunden deutlich reduzieren, sodass sie eine voraussichtliche gesamthafte Ergebniswirkung von CHF 111.8 Millionen aufweisen werden. Darin enthalten ist auch die Wirkung der Mehrwertsteuererhöhung per 1. Januar 2024.

Die einvernehmliche Regelung ist abrufbar unter: [Einvernehmliche Regelungen \(admin.ch\)](#)

[Stefan Meierhans, Mirjam Trüb, Zoe Rüfenacht]

## **2 Fernwärmetarife Schweiz**

*Die Energiekrise hatte über die stark gestiegenen Energieeinkaufspreise auch einen preissteigernden Einfluss auf die Fernwärmetarife. Obwohl der Ausbau von Fernwärmenetzen in vollem Gang ist, fehlte bisher in der Schweiz eine Tarifübersicht. Die Fernwärmeanbieter verfügen in ihrem Versorgungsgebiet je über ein lokales Monopol in der Fernwärmeversorgung, sodass die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gegeben ist. Der Preisüberwacher hat deshalb eine Marktbeobachtung der schweizerischen Fernwärmenetze durchgeführt, um eine Übersicht über die Tariflandschaft in der Schweiz zu erhalten, Transparenz zu schaffen und die Situation besser verstehen zu können. Der Preisüberwacher wird die Ergebnisse dieser Marktbeobachtung dazu nutzen, um die Preise für Fernwärme zu prüfen und allfällige missbräuchlich hohe Preise zu beseitigen.*

### **Markt- und Unternehmensstruktur aus regulatorischer Sicht**

Fernwärmeversorgungen (von denen es rund 1'000 in der Schweiz gibt) sind bezüglich der Unternehmensform und Eigentümerschaft unterschiedlich. Entsprechend unterscheiden sich auch die Interventionsmöglichkeiten des Preisüberwachers zwischen zwei typischen Konstellationen:

- Bei privaten Fernwärmenetzen kann der Preisüberwacher gestützt auf Art. 6ff. PüG intervenieren und eine Preissenkung einfordern, falls Preise missbräuchlich hoch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes sind. Bevor er rechtliche Schritte ergreift, muss er versuchen, mit dem Unternehmen eine einvernehmliche Lösung zu treffen.
- Werden Fernwärmetarife von einer Behörde festgelegt oder genehmigt, verfügt der Preisüberwacher über ein formelles Empfehlungsrecht. Die Behörde muss den Preisüberwacher gestützt auf Art. 14 PüG vor ihrem Entscheid anhören.

Fernwärmenetze unterscheiden sich nicht nur bezüglich der Unternehmensform und Eigentümerschaft, sondern auch bezüglich der Grösse und Ausgestaltung des Angebots und der Tarife ausserordentlich stark. Unterschiedlich sind auch die Energiequellen, aus der die Wärme gewonnen wird.

Holzsplit ist der am häufigsten verwendete Energieträger. Erdgas und Heizöl werden in vielen Fällen zur Abdeckung der Spitzenlast eingesetzt.

Diese Vielfalt erschwert die Preisprüfung. Ein einfacher Vergleich wie die Orientierung z. B. am 20. Perzentil ist auch deswegen nicht möglich, weil die Kosten selbst bei effizientem Betrieb offensichtlich stark differieren. Es gilt zusätzlich im Einzelfall abzuklären, inwiefern auch Strategien (z.B. betreffend Energieträger-Einkauf, Anschlusspflicht etc.) zu Preismissbrauch führen können.

Vielerorts gibt es Bestrebungen, die Fernwärmenetze auszubauen (beispielsweise in den Städten Bern und Zürich), denn die Fernwärme gilt je nach Energiequelle grundsätzlich als saubere und umweltfreundliche Energieversorgung, und sie ist verhältnismässig nutzerfreundlich: Die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer müssen sich nicht um den Energieeinkauf kümmern und das System ist weitgehend wartungsfrei<sup>1</sup>. Auch dies erschwert die Preismissbrauchsprüfung: Es muss die Frage beantwortet werden, ab welchem Punkt ein Ausbau, der zu ungünstigerer Anschlussdichte führt oder aufgrund anderer Gegebenheiten Preiserhöhungen zur Folge hat, nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Welchen Einfluss der Ausbau der Fernwärme insgesamt haben wird – auch in Bezug auf die Energieträger – muss also genau im Auge behalten werden<sup>2</sup>.

Ergänzt durch den Vergleich der Kosten alternativer Heizsysteme ergibt sich nun für den Preisüberwacher mit der Marktbeobachtung zusammen ein umfassendes Bild über die Fernwärmeversorgung in der Schweiz.

### Verknüpfte Energiemärkte

Die Verknüpfungen zwischen den Energiemärkten finden Niederschlag in den aktuellen Preissystemen. In der Marktbeobachtung konnte festgestellt werden, dass die Tarifstrukturen mehrheitlich ähnlich sind und in der Regel aus einem *Grundpreis* und einem *Arbeitspreis* bestehen. Die Höhe der verschiedenen Preiskomponenten ist unterschiedlich, sowie auch die Preisberechnung im Detail – insbesondere des Arbeitspreises:

- Während der Grundpreis mehrheitlich jährlich an die Teuerung angepasst wird,
- entwickelt sich der Arbeitspreis teils kostenbasiert, teils ist er an den Preis eines anderen Energieträgers (Holz, Heizöl, Strom und/oder Gas) und/oder an die Teuerung gekoppelt, teils gibt es auch Mischformen. Preisberechnungsformeln sind entsprechend häufig an Indizes gekoppelt.

Eine *Indexierung* der Fernwärmepreise an exogene Indizes kann eine gewisse Vorhersehbarkeit der Tarife gewährleisten. Tarifierpassungen werden somit auf der Grundlage von bekannten und transparenten Marktpreisindizes vereinbart, die im Falle des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) relativ stabil sind. Aus Betreibersicht andererseits sollen Kostenschwankungen bei den Energieträgern und die Teuerung automatisch weitergegeben werden können. Ein im Voraus festgelegter Preisanpassungsmechanismus ist jedoch nicht in jedem Fall zu rechtfertigen: *Beispielsweise berücksichtigt der LIK die Entwicklung von Kosten, die den Fernwärmesektor nicht direkt betreffen.* Dadurch kann die Tarifierentwicklung von der Kostenentwicklung abweichen. Zudem besteht die Gefahr der *doppelten* Berücksichtigung von Preissteigerungen, wenn die Anbindung an den LIK mit Anpassungen kombiniert wird, die an andere Preisindizes gekoppelt sind.

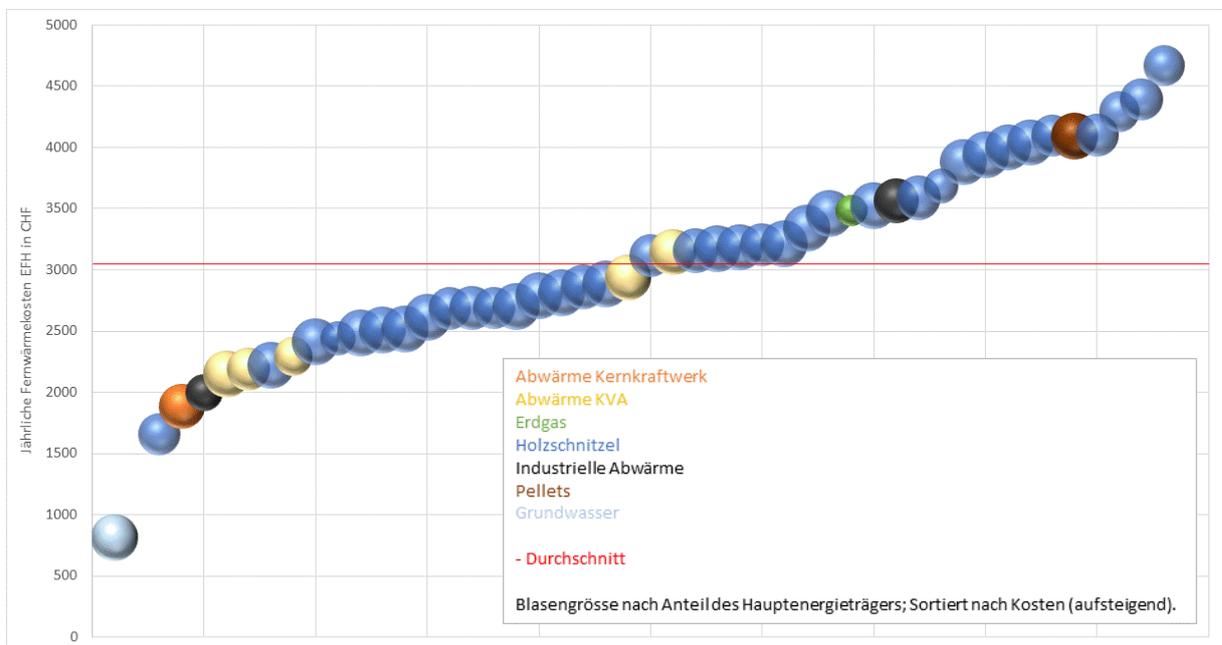
Was die Indexierung der Energiepreise an den Öl- oder Gaspreis betrifft, so kann dies einerseits helfen, dass Fernwärmebezüger bei sinkenden Weltmarktpreisen insbesondere für fossile Energieträger nicht plötzlich viel mehr für das Heizen bezahlen, als sie es müssten, wenn sie eine Öl- oder Gasheizung hätten. Andererseits entkoppelt eine solche Formel jedoch die Preise von den Kosten, was sich bei steigenden Weltmarktpreisen für fossile Energieträger negativ auf die Fernwärmebezüger auswirkt. So könnte das Unternehmen auch hier Preiserhöhungen weitergeben, die nicht der Entwicklung seiner Beschaffungskosten entsprechen. Der Energietarif sollte daher bei

<sup>1</sup> Siehe: <https://www.fernwaerme-schweiz.ch/fernwaerme-deutsch/allgemeine-Fragen/Vorteile-der-Fernwaerme.php>.

<sup>2</sup> Nicht nur die direkten Folgen des Ausbaus von Fernwärmenetzen muss im Auge behalten werden, sondern auch den Einfluss auf den gesamten Energiemarkt (z. B. Zunahme an Holzhackschnitzelbedarf, siehe auch NL Nr. 2 vom 27.04.23 zum Holzmarkt).

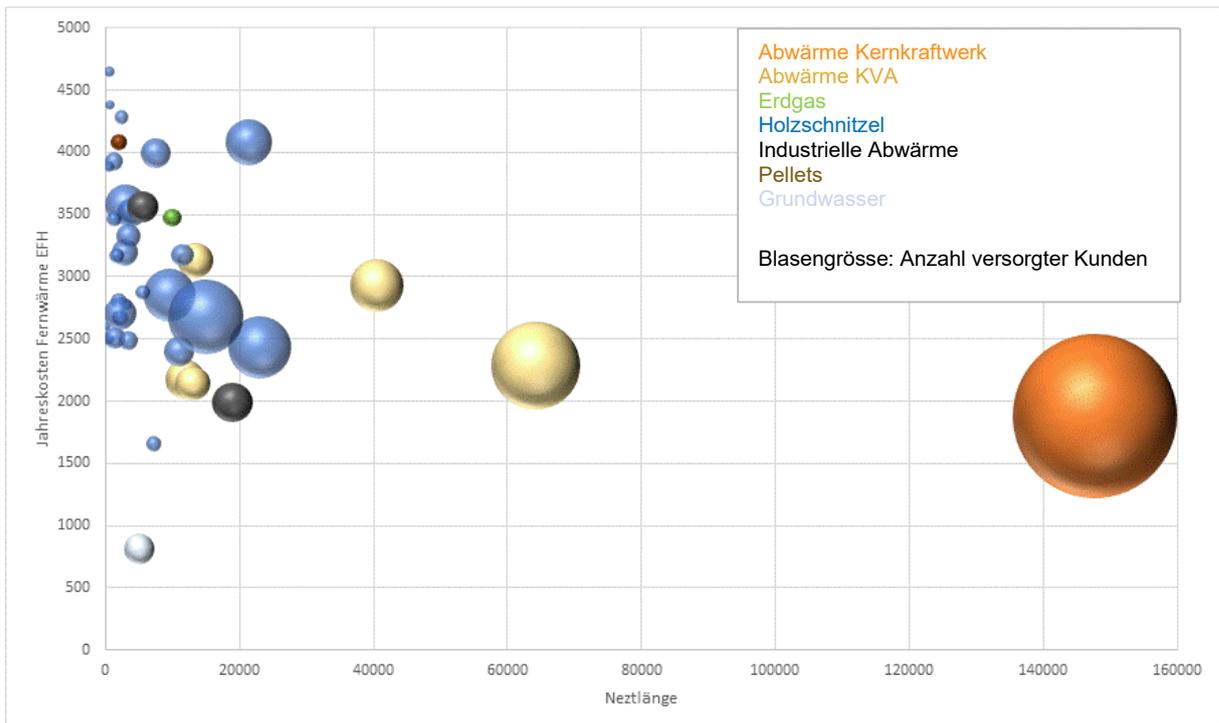
einer Indexierung eher an die tatsächlich genutzten Energiequellen angepasst werden, z. B. an den Preis für Holzsplitzel.

Der Preisüberwacher nimmt in seinen Analysen die Preissysteme kritisch unter die Lupe, so dass durch die Indexierung keine missbräuchlichen Gewinne resultieren. Entscheidend für den Preisüberwacher bei der Beurteilung eines Fernwärmetarifs – unabhängig von der Preisberechnungsformel – sind jedoch in erster Linie die **Gesamtkosten**, welche die Endkunden jährlich für die Fernwärmeversorgung bezahlen müssen. Der Arbeitspreis für ein Einfamilienhaus (Annahmen: durchschnittlicher Jahresverbrauch von 20'000 kWh, Leistung 12 kW) variiert zwischen 5.3 und 20 Rappen pro kWh bei einem Durchschnitt von rund 10.6 Rappen pro kWh. Ein hoher Arbeitspreis lässt jedoch nicht automatisch auf einen teuren Fernwärmeanbieter schliessen. Es kann durchaus auch sein, dass ein tiefer Arbeitspreis durch einen hohen Leistungspreis kompensiert wird. Deshalb ist nur der Vergleich der gesamten Kosten pro Jahr aussagekräftig. In der Marktbeobachtung konnte festgestellt werden, dass das Preisniveau für Fernwärme stark variiert. Die Jahreskosten für ein standardisiertes EFH bewegen sich zwischen CHF 811 und CHF 4'650. Im ungewichteten Durchschnitt über die in der Marktbeobachtung vertretenen Fernwärmeversorgungsunternehmen betragen sie CHF 3'052.



Grafik 1: Jahreskosten Einfamilienhaus sortiert nach Kosten aufsteigend.

Es stellt sich die Frage, welche Faktoren diese grossen Unterschiede begründen könnten. Ein Zusammenhang zwischen der Länge des Netzes oder der Energieträger und den jährlichen in Rechnung gestellten Kosten konnte im Rahmen der Marktbeobachtung nicht schlüssig festgestellt werden. Die nachfolgende Grafik beinhaltet neben den Jahreskosten für Einfamilienhäuser Informationen zu Netzlänge und Anzahl Anschlüsse.



Grafik 2: Jahreskosten Einfamilienhaus (in CHF) mit Netzlänge (in Meter) und Anzahl versorgter Kunden; Blasenfarbe nach Hauptenergieträger.

Der Preisüberwacher wird nun die Erkenntnisse aus der Marktbeobachtung in seine Preismissbrauchsprüfungen einfließen lassen. Der vollständige Bericht der Marktbeobachtung ist abrufbar unter [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch) > Themen > Infrastruktur > Fernwärme.

[Julie Michel, Véronique Pannatier, Zoe Rüfenacht]

### 3 Preise von E-Ladestationen: Preisüberwacher fordert mehr Transparenz.

*Die Tarife der verschiedenen Ladestationsanbieter für das Laden eines Elektrofahrzeugs sind nur schwer vergleichbar. Der Preisüberwacher hat Vorschläge ausgearbeitet, um mehr Transparenz zu erreichen.*

#### **Zunehmende Anzahl Bürgermeldungen und Siegeszug des E-Autos rufen nach geordneten Verhältnissen.**

Der Preisüberwacher erhält immer wieder Meldungen, in denen sich die Bevölkerung über die Tarife von E-Ladestationen beschwert. Er hat vor diesem Hintergrund eine Marktbeobachtung zu den Tarifen dieser Stationen durchgeführt.

Im Jahr 2035 wird die Schweiz bis zu [84 000](#) allgemein zugängliche Ladepunkte brauchen. Aktuell gibt es jedoch erst knapp 10 000. Elektroautos werden für einen energieeffizienten und CO<sub>2</sub>-ärmeren Verkehr in der Schweiz als zentral angesehen. Deshalb bringt sich der Preisüberwacher bereits in einem frühen Stadium der Transformation mit Lösungsoptionen zu aktuellen und potentiell relevanten preisüberwachungsrechtlichen Fragestellungen ein.

2022 waren mehr als 100 000 Elektroautos auf Schweizer Strassen unterwegs; im ersten Quartal 2023 betrafen bereits 19 % der Neuzulassungen batterieelektrische Fahrzeuge.

Was die Anzahl der Ladepunkte für Elektrofahrzeuge gemessen an der Bevölkerung betrifft, liegt die Schweiz in Europa hinter den Niederlanden, Norwegen, Luxemburg, Schweden und Österreich auf einem der vorderen Plätze. Das ist aus wettbewerbsökonomischer Sicht grundsätzlich positiv.

Allerdings nützt auch ein umfassendes Angebot nichts, wenn dieses auf einer starken regionalen Konzentration einzelner Anbieter basiert: Kundinnen und Kunden, die ein Elektrofahrzeug aufladen möchten, haben dann kaum Wahlfreiheit. Die Folge fehlender Konkurrenz sind zu hohe Preise für

Ladestrom. Intensiver **Preiswettbewerb** muss deshalb als wichtiger Parameter immer im Fokus stehen – gerade, wenn es wie bei Strom aus Konsumentensicht um ein grundsätzlich *austauschbares* Gut geht.

Nebst einem angemessenen Angebot sind mithin *Preistransparenz und -vergleichbarkeit* zentrale Bestandteile eines funktionierenden Marktes. Ein einfacher und verständlicher Überblick über das vorhandene Angebot und über dessen Preise trägt wesentlich zum gewünschten Wettbewerbsdruck bei. Mit diesem Aspekt befasst sich der vorliegende Beitrag.

### **E-Autos: 5-Punkte-Programm des Preisüberwachers**

Die Anzahl der Elektrofahrzeuge auf den Strassen wächst rasant. Der Ausbau einer leistungsfähigen, flächendeckenden und zuverlässigen Ladeinfrastruktur trägt dazu bei, diese aus umweltpolitischer Sicht willkommene Entwicklung zu fördern. Ebenso wichtig ist ein fairer und transparenter Preis, weshalb ein gesunder Wettbewerb unter den einzelnen Anbietern unerlässlich ist.

Die Anbieter von öffentlichen Ladestationen bieten für ihre Dienstleistungen verschiedene Abonnements und Tarife an. Der verrechnete Preis setzt sich aus Teilpreisen zusammen: Zum eigentlichen Tarif in CHF/kWh und/oder CHF/min für die Ladung an sich können finanzielle Anreize für die effiziente Nutzung einer Ladestation hinzukommen: *Standgebühren für den Parkplatz, Aktivierungsgebühren für den Start des Ladevorgangs und Blockiergebühren nach einem abgeschlossenen Ladevorgang*. Diese heterogene Preisgestaltung erschwert einen Preis-Vergleich. Zudem erfahren die Kundinnen und Kunden den genauen Gesamtpreis für das Laden an einer bestimmten Ladestation meist nur in der App – nach einer Registrierung beim jeweiligen Anbieter. Eine national einheitliche Preisgestaltung würde für mehr Transparenz und somit für eine bessere Vergleichbarkeit der Preise sorgen.

Kundinnen und Kunden müssen die Preise vergleichen können, um einen fundierten Entscheid zu treffen, welcher Anbieter ihre Bedürfnisse am besten abdeckt. Das betrifft neben Ad-hoc-Lademöglichkeiten auch die Abrechnungsmodalitäten. Es muss Klarheit über die an einer Ladeinfrastruktur bezogene Energie bestehen und die Abrechnung muss nachvollziehbar sein. Auch die neueste [Studie](#) von *energieschweiz* kam zum Schluss: «Es gilt speziell den diskriminierungsfreien Zugang, die Preistransparenz und Benutzungsfreundlichkeit an den Ladepunkten weiter zu verbessern.»

Die Thematik der Ladeinfrastrukturen beschäftigt zurzeit nicht nur die Schweiz. Der Preisüberwacher hat die Vorgehensweise und die Rechtslage anderer Länder sowie der EU verglichen und im Sinne von «*Best Practices*» in der Erarbeitung seiner Empfehlungen berücksichtigt:

1. ***Meldepflicht für öffentliche Ladestationen und deren Publikation im öffentlich zugänglichen Ladestellenverzeichnis.***

Dies ermöglicht einen vollständigen Überblick über das Angebot und die Verteilung der Ladestationen (vgl. <https://ich-tanke-strom.ch/>). Zudem können über das Ladestellenverzeichnis weitere Informationen veröffentlicht werden (Belegungsstatus, Art der Ladestation, etc.). Eine solche Meldepflicht besteht bereits in Frankreich, Deutschland, Österreich und in den Niederlanden. Die Niederlande geben sogar den Energieversorger und Einzelheiten zum Energieprodukt an.

2. ***Art der Abrechnung muss einheitlich sein.***

Dazu eignet sich die Abrechnung des Ladevorgangs in kWh. Stand-, Blockier- und Aktivierungsgebühren müssen separat als Zusatzkosten ausgewiesen werden. Deutschland hält diese Bestimmung in der [Preisangabenverordnung](#) (§14 | 4) fest.

3. ***Das punktuelle Laden, das sogenannte Ad-Hoc-Laden, muss an jeder öffentlichen Ladestation möglich sein.***

Das heisst, dass ein Elektromobilmfahrer an jeder Ladestation laden kann, ohne zuvor einen Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter einzugehen oder sich auf der Plattform des Anbieters registriert zu haben. Um dies zu ermöglichen, ist es allerdings auch notwendig, dass an der Ladestation ohne App bezahlt werden kann. Welche Zahlungsart dafür gewählt wird (Kartenlesegerät, QR-Code, etc.) bleibt dem Anbieter überlassen. Die Europäische Union hat diesen Vorschlag in ihre [Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative](#)

[Kraftstoffe](#) aufgenommen. [Deutschland](#) und [Österreich](#) haben diesen Teil der Richtlinie bereits umgesetzt.

4. **Die Preise für das Ad-Hoc-Laden müssen vor dem Laden erkennbar sein.**

Dies könnte über das Ladestellenverzeichnis oder einen QR-Code ermöglicht werden; ein Display an der Ladestation ist nicht zwingend nötig. Auch diesen Vorschlag hat [Deutschland](#) bereits umgesetzt.

5. **E-Lade-Vergleichsapp**

Der Preisüberwacher hat bereits im September 2022 eine Vergleichsapp mit Echtzeitdaten für Spritpreise gefordert. Im November 2022 hat der TCS einen Benzinpreis-Radar lanciert. Der Preisüberwacher empfiehlt nun auch die *Implementierung der E-Ladestationen in eine Vergleichsapp*. So fiel es den Kundinnen und Kunden deutlich leichter, die verschiedenen Anbieter und deren Tarife zu vergleichen. Wesentlich ist überdies auch ein diskriminierungsfreier Zugang zu Navigationsdiensten, damit auch kleinere Anbieter von Ladestationen jederzeit gefunden werden können.

Mit wie viel Kilowatt eine Ladestation letztendlich tatsächlich lädt, ist unklar. DC-Ladestationen haben im Normalfall eine Ladeleistung zwischen 50 und 240 kW. Mit dieser grossen Spannweite lässt sich der Preis für eine Ladung nur sehr ungenau berechnen. Das Eidgenössische Institut für Metrologie ist derzeit dabei, gesetzliche Grundlagen für die Anforderungen an die Zähler der Ladestationen und ein Verfahren für die Prüfung der Messbeständigkeit festzulegen. Die revidierte [Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung \(EMmV\)](#) sollte am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Auch damit ist ein Schritt in Richtung Transparenz für die Kunden getan.

[Stefan Meierhans; Sara Beriger]

## **4 MITTEILUNGEN**

### **4.1 Einvernehmliche Regelung bei den Tarifen im öffentlichen Verkehr (Nationaler Direkter Verkehr)**

Die Transportunternehmen des Nationalen Direkten Verkehrs (NDV) und der regionalen Tarifverbände haben sich in der Alliance SwissPass zusammengeschlossen. Alliance SwissPass hat dem Preisüberwacher gemäss Art. 6 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR: 942.20) anfangs April 2023 die per 10. Dezember 2023 vorgesehenen Tarifmassnahmen im NDV unterbreitet.

Am 5. Juli 2023 schloss der Preisüberwacher mit der Alliance SwissPass nach intensiven Verhandlungen eine einvernehmliche Regelung ab.

Demnach werden die Preisanpassungen beim Generalabonnement (GA)-Erwachsene der 2. Klasse stark abgeschwächt. Statt wie vorgesehen 4'080 Franken kostet dieses neu 3'995 Franken, was einer Erhöhung um 3.5% statt wie ursprünglich angekündigt um 5.7% entspricht. Das GA für 25-Jährige wird entsprechend ebenfalls lediglich 3'495 Franken statt 3'580 Franken pro Jahr kosten (die Preise für die GA auf Monatsrechnung werden jeweils entsprechend abgeleitet). Damit werden die GA-Besitzer um rund 12 Millionen Franken entlastet. Zudem verpflichtet sich die Branche im Jahr 2024 Sparbillette abzusetzen, mit welchen eine Gesamtrabattsumme von mindestens 37 Millionen Franken erreicht wird.

Gemäss Art. 81a Abs 2 BV dürfen die Nutzerinnen und Nutzer nur 'angemessen' an den Kosten des öffentlichen Verkehrs beteiligt werden. Diese Bestimmung der Bundesverfassung ist vom Preisüberwacher zu beachten. Was dies für die künftige Preisentwicklung im öffentlichen Verkehr bedeutet, wird er bei Gelegenheit ausführlich darlegen.

Die dem Preisüberwacher von den Tarifverbänden Passepartout und Libero sowie dem Verkehrsverbund ZVV unterbreiteten Tarifmassnahmen in deren jeweiligen Verbundgebiet werden separat untersucht. Die entsprechenden Abklärungen laufen noch.

[Stephanie Fankhauser]

### **4.2 Mehrere Kantone reagieren auf die Forderung des Preisüberwachers für einen gebührenfreien Bezug von Geobasisdaten (Daten der amtlichen Vermessung)**

Im seinem [Newsletter 6/2022](#) hatte der Preisüberwacher ausgeführt, dass er der Meinung sei, dass die gebührenfreie Bereitstellung von Geobasisdaten das Ziel jedes Kantons sein muss. Die internationale und nationale Tendenz bei der Entwicklung der Gebühren für die Nutzung digitaler Geodaten ginge in Richtung «Free Access» und der volkswirtschaftlichen Ausrichtung der Geodaten (Nutzenoptimierung) sei gegenüber einer betriebswirtschaftlichen Sicht der Vorzug zu geben.

Die 8 Kantone – namentlich Luzern, Waadt, Neuenburg, Thurgau, Obwalden, Nidwalden, Jura und Appenzell Ausserrhoden –, die teilweise exorbitant hohe Gebühren für die Bereitstellung dieser Daten verlangten, hatte er angeschrieben und nachgefragt, welche Vorkehrungen und Massnahmen bezüglich einer gebührenbefreiten Abgabe von Geobasisdaten in Planung sind.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden teilte daraufhin mit, dass der Regierungsrat beabsichtige, die Umsetzung von Open Government Data voraussichtlich per 1. Januar 2024 einzuführen und die notwendigen Arbeiten beim federführenden Departement Bau und Volkswirtschaft bereits im Gang seien.

Der Kanton Neuenburg schrieb in seiner Reaktion, dass man sich bewusst sei, dass der Preis für die Bestellung der Daten der amtlichen Vermessung hoch sei und, dass man beabsichtige dies zu ändern, indem man eine Obergrenze für den Betrag einer einzelnen Bestellung einführen werde.

Der Kanton Thurgau hat das Schreiben des Preisüberwachers zum Anlass genommen, die Regelung – wonach eine Bearbeitungsgebühr bei der Abfragung von spezifischen Dateiformaten erhoben wird – zu hinterfragen. Er wird prüfen, ob künftig auf diese Gebühr verzichtet werden kann.

Der Preisüberwacher nimmt die Entwicklung im Kanton Appenzell Ausserrhoden sehr erfreut zur Kenntnis und sieht auch in den Kantonen Neuenburg und Thurgau Schritte in die richtige Richtung. Er fordert jedoch alle Kantone auf, die Open Government Data Strategie des Bundesrats vollumfänglich mitzutragen.

[Manuela Leuenberger]

#### **4.3 Abwassergebühren - Die Gemeinde Grimisuat (VS) folgt teilweise den Empfehlungen des Preisüberwachers**

Auf Empfehlung des Preisüberwachers vom 6. Juni 2023 beschloss die Walliser Gemeinde Grimisuat, die bestehende Anschlussgebühr beizubehalten, um eine zu starke Veränderung gegenüber der aktuellen Situation zu vermeiden.

Der Preisüberwacher hatte ebenfalls empfohlen, die Erhöhung der jährlichen Nutzungsgebühren in mehreren Schritten vorzunehmen. Die Gemeinde folgte dieser Empfehlung nicht und wird stattdessen die gesamte, vorgesehene Erhöhung auf einmal in Kraft setzen – zusammen mit einer Steueranpassung (Senkung des Steuerkoeffizienten).

[Agnes Meyer Frund]

## **5 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**

-

### **Kontakt/Rückfragen:**

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

## 6 Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 PüG

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG eine Empfehlung zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen mit vorgeschlagener Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).

Zwischen dem 20. Juni 2023 und dem 04. Juli 2023 sandte der Preisüberwacher seine Empfehlung an die folgenden Stellen

<b>Datum / Date / Data</b>	<b>Fälle/ Cas / casi</b>
	<b>Wasser/ Eau/ Acqua</b>
03.07.2023	Acquarossa (TI)
20.06.2023	Mettauertal (AG)
	<b>Abwasser / Eau potable/ Canalizzazioni</b>
03.07.2023	Acquarossa (TI)
03.07.2023	Gossau (ZH)
	<b>Abfall/ Déchets/ Rifiuti</b>
03.07.2023	Acquarossa (TI)
03.07.2023	Gossau (ZH)
	<b>Spitäler/ Hôpitaux/ Ospedali</b>
30.06.2023	SwissDRG ab 2023 (BS): St. Claraspital